



M

AB

Abänderungsantrag

der ÖVP-Abgeordneten Karin PRANIESS-KASTNER und Ingrid KOROSEC, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages am 24.6.2010 zu Post 15 der Tagesordnung

betreffend Sicherstellung des Anhörungsrechts der Interessenvertretung der behinderten Menschen bei der Neuschaffung oder Novellierung von Richtlinien des Fonds Soziales Wien, die die Anliegen behinderter Menschen betreffen

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist es, Menschen mit Behinderung beim chancengleichen, selbstbestimmten Zugang zu allen Lebensbereichen, insbesondere bei der chancengleichen Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben zu unterstützen (vgl. § 1 CGW)

Ein wesentlicher Punkt des vorliegenden Gesetzes betrifft die konkrete Ausgestaltung des Mitbestimmungsrechts in Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderung betreffen.

Die Bestimmungen über die Rechte der zu diesem Zweck als Beratungsgremium der Landesregierung beim Amt der Wiener Landesregierung eingerichteten „Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung“ wurden aus dem bisher geltenden Wiener Behindertengesetz (WBHG) übernommen und lediglich um folgenden Zusatz erweitert (§ 38 Abs. 5):

„(...)

*Die oder der Vorsitzende ist berechtigt, zu den Sitzungen die zuständigen Mitglieder der Landesregierung, Gemeindebedienstete **sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FSW** einzuladen. Die Gemeindebediensteten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des FSW haben dieser Einladung zu folgen und von Fall zu Fall die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.*

(...)“

Ein konkretes Anhörungsrecht der Interessenvertretung der Menschen mit Behinderung bei der Schaffung oder Novellierung von FSW-Richtlinien, die die Anliegen behinderter Menschen betreffen, ist damit nicht gesichert.

Die gefertigten Abgeordneten stellen daher gemäß § 30d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden



RATHAUSKLUB

Abänderungsantrag:

Der Wiener Landtag möge beschließen:

Im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung in Wien (Chancengleichheitsgesetz Wien – CGW), ist folgende Änderung vorzunehmen:

§ 38 Abs. 5 erster Satz lautet wie folgt:

„Der oder die Vorsitzende hat die Interessenvertretung vor dem Beschluss zur Schaffung bzw. Abänderung einer Richtlinie des FSW, die die Interessen behinderter Menschen betrifft, in jedem Fall, ansonsten nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.“

Wien, 24.6.2010